

§ 4 SchV-KHG (Brandenburg) — Amtsführung

Verordnung über die Schiedsstelle nach § 18a des Krankenhausfinanzierungsgesetzes
Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Die Mitglieder der Schiedsstelle sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen und bei Verhinderungen die stellvertretenden Mitglieder und die Geschäftsstelle zu benachrichtigen.
- (2) Die Mitglieder der Schiedsstelle haben auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit über die ihnen dabei bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren. Sie sind insbesondere nicht befugt, ihnen zugegangene Unterlagen ohne Zustimmung der Parteien der Pflegesatzvereinbarung im Sinne des § 18 Abs. 2 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes an Dritte weiterzugeben.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die stellvertretenden Mitglieder entsprechend.

Zitiervorschlag: § 4 SchV-KHG (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg
(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.
Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/SchV-KHG/4>